

412 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (402 der Beilagen): Bundesgesetz über den Entgeltanspruch bei Dienstverhinderung.

Der nur zwei Paragrafen umfassende Gesetzesentwurf verfolgt den Zweck, den Anspruch auf Entgelt bei Erkrankung oder Unfall nach § 1154 b ABGB, der bisher nicht zwingend war, für die ersten drei Tage zwingend zu machen. Dies soll jedoch erst gelten, bei einer länger als drei Tage dauernden Dienstverhinderung.

Bei der Ausschussberatung kam zum Ausdruck, daß sich die Abdingung der Entgeltzahlung für die ersten drei Tage nicht allein auf einen kleinen Kreis von Personen bezieht, welche ihren sozialen Verpflichtungen nicht nachkommen, wie aus der Regierungsvorlage hervorgeht, sondern auf Grund der noch in Kraft stehenden Tarifordnungen eine weit größere Ausdehnung hat. Es wurde ferner auch darauf verwiesen, daß vor dem Jahre 1938 vielfach in Kollektivverträgen von größeren

Verbänden das Entgelt nach § 1154 b ABGB. auf mehrere Krankheitswochen aufgeteilt war.

Kollektivvertragliche Regelungen sind nach dieser Vorlage auch in Zukunft möglich. Aus diesem Grund hat sich der Ausschuss einmütig für die Regierungsvorlage ausgesprochen, da eben durch solche kollektivvertragliche Regelungen, die an Stelle der noch geltenden Tarifordnungen treten müssen, den Bedürfnissen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Rechnung getragen wird.

Die Sitzung des Justizausschusses, in der diese Regierungsvorlage beraten wurde, fand am 19. Juni 1947 statt. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Margaretha und Dr. Pittermann.

Der Justizausschuss stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (402 der Beilagen) seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Wien, am 19. Juni 1947.

Kysela,
Berichtersteller.

Dr. Scheff,
Obmann.